

Informationen zur Praktischen Tätigkeit

Der Gesamtumfang der praktischen Tätigkeit beträgt mindestens 1800 Stunden. Davon entfallen 12 Monate mit 1200 Stunden auf das klinisch-psychiatrische und 6 Monate mit 600 Stunden auf das psychosomatische bzw. psychotherapeutische Praktikum. Das Psychotherapeuten-Gesetz schreibt vor, dass die Praktika in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten absolviert werden müssen. Ein solcher Abschnitt muss auch mindestens 300 Stunden umfassen.

Mit der praktischen Tätigkeit sollten Sie möglichst sofort beginnen, da Sie hierin Erfahrungen in psychiatrischen und psychotherapeutischen Feldern sammeln, die zeitlich vor der Durchführung eigener Therapien liegen sollen. In den beiden Teilen der praktischen Tätigkeit geht es darum, einen möglichst breiten Eindruck des jeweiligen Gebietes zu gewinnen. Praktika in Einrichtungen mit spezieller Klientel z.B. in Suchtstationen, Gerontopsychiatrien, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrien usw. dürfen daher in der Regel nur im Umfang von jeweils drei Monaten absolviert werden.

Es ist ratsam, einen Teil der 20 im Rahmen der Ausbildung zu erhebenden Anamnesen während der praktischen Tätigkeit zu erheben, denn hier haben Sie relativ leichten Zugang zu Patienten.

Die Praktische Tätigkeit wird in Einrichtungen absolviert, mit denen die PHB Kooperationsverträge abgeschlossen hat. Eine Liste dieser Einrichtungen erhalten Sie mit den Unterlagen. Sie können sich dann direkt dort bewerben. Es stehen ausreichend Plätze zur Verfügung.

1. Zeugnisgestaltung allgemein

Die Zeugnisse für die Praktische Tätigkeit müssen folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum
- Anzahl der insgesamt abgeleisteten Stunden
- Profil der Einrichtung (Versorgungsauftrag, Klientel, Störungsgruppen und Interventionsformen)
- Ihre Tätigkeitsbereiche und Aufgaben

2. Zeugnisse für das klinisch-psychiatrische Praktikum

Die von den Praxisstellen ausgefertigten Zeugnisse für das klinisch-psychiatrische Praktikum sollen gemäß der Vorschriften in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit folgende Punkte enthalten:

- Die/Der AusbildungsteilnehmerIn war über längere Zeit an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 PatientInnen beteiligt.
- Bei mindestens vier dieser PatientInnen war die Familie bzw. das soziale Umfeld in die psychotherapeutische Maßnahme einbezogen.
- Die/Der AusbildungsteilnehmerIn hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erworben.
- Die/Der AusbildungsteilnehmerIn hat die Behandlung der PatientInnen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentiert.

Erläuterungen

Der Ausdruck "längere Zeit an der Diagnostik und Behandlung" von PatientInnen beteiligt gewesen zu sein, heißt nicht, dass Sie bei *allen* PatientInnen längere Zeit an der Behandlung beteiligt gewesen sein müssen. Das ist in manchen Einrichtungen gar nicht möglich. Es gibt für die Beteiligung an der Diagnostik und Behandlung der 30 PatientInnen keine von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschriebene Mindestanzahl von Stunden. Aus fachlichen Gründen sollten es aber mindestens fünf Stunden pro dokumentiertem Fall sein.

Die Einbeziehung der Familie bzw. des sozialen Umfeldes in die psychotherapeutische Maßnahme kann bedeuten, dass anamnestische Gespräche mit Familienangehörigen oder dem sozialen Umfeld geführt wurden, dass (v.a. bei der Therapie von Kindern und Jugendlichen) die Eltern „mitbehandelt“ wurden, dass Gespräche mit dem sozialen Umfeld zur Umstrukturierung der Lebenssituation geführt wurden o.ä.

Die Dokumentation der Fälle erfolgt in Listenform und wird von der/dem verantwortlichen BetreuerIn der Einrichtung unterschrieben. In die Liste der Fälle gehören folgende Angaben:

- PatientInnenchiffre (z.B. erster Buchstabe des Nachnamens und sechsstelliges Geburtsdatum z.B. K 171064)
- Beginn der Behandlung
- Ende der Behandlung
- Anzahl der Behandlungsstunden
- Verfahren
- Setting (z. B. Einzel- oder Gruppentherapie)
- Diagnose nach ICD 10
- Einbeziehung der Sozialpartner in die Behandlung

Beispiel für eine Liste zur Falldokumentation während des psychiatrischen Jahres

Nr.	Chiffre	Beginn	Ende	Stunden	Verfahren	Setting	Diagnose nach ICD	Sozialpartner einbez. J/N
1	R 241262	8.3.99	12.4.99	21	VT	Einzeltherapie	Soziale Phobien F 40.1	J

3. Zeugnisse für das psychosomatische bzw. psychotherapeutische Praktikum

Für dieses Praktikum gibt es keine expliziten gesetzlichen Vorgaben. Um spätere Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, ist jedoch darauf zu achten, dass die allgemeinen Regeln für ein Zeugnis (Siehe Punkt 1.) eingehalten werden und deutlich wird, in welcher Weise Sie an psychotherapeutischer Tätigkeit bzw. psychosomatischer Behandlung beteiligt waren.

Falldokumentation für Fälle im Rahmen des Psychiatrischen Jahres



Name des Ausbildungsteilnehmers: _____

Name, Adresse, Abteilung und Telefonnummer der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde:

Nr.	Chiffre	Beginn	Ende	Stunden	Verfahren	Setting	Diagnose nach ICD 10	Sozialpartner einbez. J/N
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								

Name des Ausbildungsteilnehmers: _____

15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Verantwortliche(r) AusbilderIn: _____

AusbildungsteilnehmerIn: _____